

Eidgenössische Volksinitiative

"für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters"

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 2. November 1994 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters",
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 2. November 1994 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters" entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

¹ SR 161.1

2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Brunner Christiane, conseillère nationale, av. Krieg 34, 1208 Genève
 2. Tirefort Christian, rue Lignon 42, 1219 Genève
 3. Hofmann Ernst, Wankdorffeldstrasse 97, 3014 Bern
 4. Pedrina Vasco, Hallwylstrasse 22, 8004 Zürich
 5. Schüepp Doris, Stationsstrasse 39, 8003 Zürich
 6. Pasche Charly, Mühlemattstrasse 53, 3007 Berne
 7. Fasel Hugo, Nationalrat, Juraweg 9, 1717 St. Ursen FR
 8. Wisler Albrecht Annette, Poliergasse 12, 3400 Burgdorf BE
 9. Kern Karl, John-Brunnerstrasse 10, 8180 Bülach ZH
 10. Favre Eric, Soleil couchant 4, 1965 Ormone/Savièse VS.
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative "für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters" entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB, Sekretariat: Frau Béatrice Despland, Monbijoustrasse 61, Postfach 64, 3000 Bern 23, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 22. November 1994.

8. November 1994

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
Der Bundeskanzler:

François Couchepin

**Eidgenössische Volksinitiative
"für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters"**

Die Volksinitiative lautet:

Die *Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt:

Art. 23 (neu)

¹Auf den Beginn des Jahres, welches der Annahme der Volksinitiative „für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters“ durch Volk und Stände folgt, frühestens aber auf den 1. Januar 1997, tritt die Aenderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (10. AHV-Revision) mit folgenden Aenderungen in Kraft:

1. In den Artikeln 3 Absatz 1, 4 Absatz 2 Buchstabe b, 5 Absatz 3 Buchstabe b und 21 Absatz 1 Buchstabe b wird das 64. durch das 62. Altersjahr ersetzt.
2. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

¹Männer, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können die Rente ein oder zwei Jahre vorbezahlen. Der Rentenanspruch entsteht am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 64. oder 63. Altersjahres. Während der Dauer des Rentenvorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet.

²Die vorbezogene Altersrente sowie die Witwen- und Waisenrente werden gekürzt.

³Der Bundesrat legt den Kürzungssatz nach versicherungstechnischen Grundsätzen fest.

3. Ziffer II 1 *Uebergangsbestimmungen zur Aenderung des AHVG*, Buchstabe d wird wie folgt geändert:

d. Einführung des Rentenvorbezuges

¹ *Streichen*

²Der Rentenvorbezug wird eingeführt:

a. *unverändert;*

b. vier Jahre nach Inkrafttreten nach Vollendung des 63. Altersjahres für Männer.

³*Streichen*

²Die Volksinitiative „für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters“ bleibt bis zum Inkrafttreten der 11. AHV-Revision in Kraft.